

42. 1. Kann durch die Mitwirkung bei einem sich für die Statt-
haftigkeit eines Zweikampfes mit tödlichen Waffen aussprechenden

Ehrengerichte der Thatbestand strafbarer Anstiftung oder Beihilfe zum Zweikampfe erfüllt werden?

St.G.B. §§. 201. 206. 209. 210.

2. Welches Bewußtsein gehört zum Thatbestand strafbarer Beihilfe zur Entstehung des Zweikampfes?

St.G.B. §. 49.

III. Straffenat. Urtr. v. 29. Oktober 1881 g. Th. Rep. 2568/81.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche den §. 49 St.G.B.'s als durch Nichtanwendung verletzt rügt, erscheint begründet.

Das angefochtene Urteil stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte im Sinne der Mehrheit an dem Spruche eines Ehrengerichts mitgewirkt hat, durch welches ein zwischen den Studenten H. und K. beabsichtigtes, demnächst auch mit tödlichem Ausgange für K. stattgehabtes Pistolenduell für statthaft erklärt wurde, daß nach studentischem Herkommen und schriftlichem Revers des K. beide Duellanten sich dieser ehrengerichtlichen Entscheidung unbedingt unterwerfen zu müssen glaubten, und daß die Mitglieder des Ehrengerichts sich dieser Wirkung ihres Spruches bewußt waren. Es wird ferner erwogen — und auch dies muß als thatsächliche Annahme gelten — daß der Wille, den Zweikampf zu bestehen, schon vor dem ehrengerichtlichen Spruche, wenn auch als ein durch den Ausfall des letzteren bedingter, bei H. und K. vorhanden war, durch den Ausspruch des Ehrengerichtes aber zum unbedingten Willen geworden ist. Trotzdem verneint das Urteil das Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale strafbarer Beihilfe, weil die studentischen Ehrengerichte wesentlich bezweckten, nicht Duelle zu befördern, sondern thunlichst „hintenzuhalten“, der für die Statthaftigkeit eines Duells ausfallende Spruch des Ehrengerichtes nur ein „sachliches Gutachten“ darstelle, und der Angeklagte zwar nicht des Bewußtseins, aber doch der Absicht, hierdurch den Zweikampf zu fördern, ermangelt habe.

Diese Begründung ist in thatsächlicher Beziehung unklar, in rechtlicher Beziehung verfehlt. Zunächst steht nicht der allgemeine Gedanke

in Frage, aus welchem ursprünglich die studentischen Ehrengerichte hervorgegangen sein mögen, sondern ihre konkrete Wirksamkeit im Einzelfalle. Daß die vorliegende, die Statthastigkeit des Duells bejahende Entscheidung des Ehrengerichtes nur ein „sachliches Gutachten“ gewesen, ist schlechthin unvereinbar mit der anderweitigen Feststellung, der ehrengerichtliche Spruch sei für die Duellanten „maßgebend“ gewesen, die letzteren hätten, im Falle das Vorhaben die Billigung des Ehrengerichtes gefunden, den Zweikampf „unbedingt bestehen zu müssen geglaubt“. Ein Ausspruch, der von vornherein dazu bestimmt ist, zur tatsächlichen Ausführung durch Handlungen zu gelangen, überschreitet die Grenzen einer bloßen Meinungsäußerung und nimmt den Charakter einer vom Willen getragenen, in die Wirklichkeit tatsächlich eingreifenden Entscheidung an. Rechtlich aber erfordert der strafbare Vorsatz bei der Beihilfe nicht mehr, als daß die Beihilfehandlung selbst eine vorsätzlich gewollte, und der Gehilfe als „wissentlich“ handelnd von dem Bewußtsein geleitet sei, er werde durch sein Thun eine Bedingung der von dem Thäter aus eigener Entschließung beabsichtigten strafbaren That setzen. Eine unmittelbar auf die Verbrechenstüßung durch den Thäter gerichtete Absicht im engeren Sinne gehört subjektiv zur Beihilfe nicht. War sich also der Angeklagte bewußt, daß der von ihm mit herbeigeführte Ausspruch des Ehrengerichtes die in vorstehendem bezeichnete Wirkung habe, so hat er — wenn nicht sein Wille darauf gerichtet war, die Beteiligten zur Begehung der That zu bestimmen dadurch, daß ihr noch schwankender, bedingter Wille, einen strafbaren Zweikampf zu begehen, zu einem feststehenden, unbedingten umgestaltet werde — mindestens durch die von ihm mitzuverantwortende psychische Einwirkung, welche der ehrengerichtliche Spruch ausübte, diesen Verbrechenswillen befestigt und gekräftigt, und sonach zur Begehung des Zweikampfes wissentlich Hilfe geleistet.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, die Aufhebung des die Rechtsnorm des §. 49 St.G.B.'s verletzenden Urteils ausgesprochen werden.